

Vollstreckungsrecht

Elektronische Antragstellung jetzt auch mit dem Gerichtsvollzieherauftrag in der Praxis möglich

Mit Inkrafttreten des § 754a ZPO am 26.11.16 ist es jetzt möglich, den vereinfachten Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher unter Beachtung der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen elektronisch zu versenden. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten des § 829a ZPO, der die Einreichung von elektronischen Anträgen auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erlaubt, sind damit die wesentlichen Aufträge in der Zwangsvollstreckung aus dem häufigsten Titel – dem Vollstreckungsbescheid – möglich. Das auf diese Möglichkeit nicht bis zum 1.1.18 gewartet werden muss, zeigt eine aktuelle Entscheidung des AG Kassel (28.7.17, 630 M 546/17). Die Moral aus dieser Geschichte: Bereiten Sie sich jetzt mit unserer Software zeitnah auf die Nutzung vor.

Ein ganz alltäglicher Fall

Für den Gläubiger beauftragte die Inkassounternehmerin aufgrund einer bestehenden Vollmacht den Gerichtsvollzieher über die Gerichtsvollzieherverteilestelle per Governikus, das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner durchzuführen. Beigefügt war neben einer digital übersendeten Kopie des zugrunde liegenden Vollstreckungsbescheids des AG auch eine Erklärung der Inkassounternehmerin. Darin versicherte sie, dass

- sie im Besitz der Original-Ausfertigung des zugrunde liegenden Vollstreckungsbescheids sei,
- sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebe, dass dieser dem Schuldner zugestellt wurde und
- die Forderung entsprechend der in dem Vollstreckungsauftrag angeführten Beträgen bestehe.

GV will den Originaltitel, ...

Der zuständige Gerichtsvollzieher weigerte sich, den Vollstreckungsauf-

trag durchzuführen und verwies auf § 754a Abs. 2 ZPO.

Er erhob dann mit der Kostenrechnung insgesamt 21,60 EUR für eine nicht erledigte Zustellung (3,00 EUR nach KV 600 GvKostG), eine nicht erledigte Amtshandlung (15 EUR nach KV 604 GvKostG) und für eine Auslagenpauschale (3,60 EUR nach KV 716 GvKostG).

... den das IKU nicht herausgibt

Hiergegen wandte sich der Gläubiger im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO über seinen Bevollmächtigten. Sein Ziel: Der Gerichtsvollzieher sollte den Zwangsvollstreckungsauftrag entsprechend ausführen und die geltend gemachten Kosten aus der Kostenrechnung nicht erheben.

Der Gerichtsvollzieher hat unter Hinweis auf § 754a Abs. 2 ZPO der Erinnerung nicht abgeholfen und die Akte dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

IKU hat richtig gehandelt

Die zulässige Erinnerung hatte vor dem AG Kassel Erfolg. Dem Vollstreckungsgericht steht nach § 766 Abs. 2 ZPO die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen. Gleiches gilt, wenn gegen die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerung erhoben wird. Hier, so das AG, bestand kein hinreichender Grund für den Gerichtsvollzieher, den Vollstreckungsauftrag zurückzuweisen.

Die Anforderungen an den VB

Gemäß § 754a Abs. 1 ZPO besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Vollstreckungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vollstreckungsbescheid vorliegt.

Hierbei ist es dem Gläubiger möglich, den Vollstreckungsauftrag elektronisch – ohne Titel im Original – einzureichen. Voraussetzung ist, dass

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebenden fälligen Geldforderungen einschließlich Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 EUR betragen, wobei Kosten der Zwangsvollstreckung bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen sind, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids nicht vorgeschrieben ist.

3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheids nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt.

4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Mit dem elektronischen Vollstreckungsauftrag vom 16.6.17 hatte der Gläubiger im Fall des AG Kassel über das Inkassounternehmen sämtliche Voraussetzungen – insbesondere die der entsprechenden Versicherung – erfüllt.

Keine Willkür des GV

Zwar steht dem Gerichtsvollzieher gemäß § 754a Abs. 2 ZPO das Recht zu, bei Zweifeln am Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen auf eine Übersendung des Vollstreckungsbescheids bzw. auf den Nachweis der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen zu bestehen.

Der Gerichtsvollzieher muss dabei allerdings subjektiv Zweifel hegen, die zusätzlich trotz der Versicherung des Antragstellers anhand tatsächlicher Anhaltspunkte objektiv nachvollziehbar begründet sein müssen (vgl. BeckOK ZPO/Ulrici, § 754a, Rn. 15 f.).

Solche auf entsprechende objektive Punkte gestützten Zweifel sah das AG Kassel nicht. Eine pauschale Anforderung eines Vollstreckungstitels ohne Zweifel widerspricht der gesetzlichen Willensrichtung.

Aus diesem Grund war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid nicht pauschal – ohne entsprechend hinreichend begründete Zweifel – zu verweigern.

Kein Geld bei Amtsverweigerung

Die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten für eine nicht ausgeführte Amtshandlung, die Zustellung sowie eine Auslagenpauschale entsprechend der Rechnung vom 26.6.17 waren zudem mangels Rechtsgrundlage aufzuheben.

Grundsätze geklärt

Die Entscheidung des AG Kassel dürfte die erste zu § 754a ZPO sein. Sie ist deshalb von besonderem Interesse. Während die elektronische Antragstellung in der Forderungspfändung nach § 829a ZPO schon eingeübt ist, wird in Bezug auf die Gerichtsvollzieher jetzt Neuland betreten.

Widerstand der sich auszahlt

Es hätte im vorliegenden Fall vielleicht nahegelegen, dem Gerichtsvollzieher einfach den Vollstreckungstitel zu übersenden. Wahrscheinlich wäre die Vollstreckung dann schneller erfolgt. Aber darum ging es nicht. Ziel war es, zu erwartende Widerstände gegen die elektronische Antragstellung zu überwinden und den Rahmen abzustecken, in dem der Gerichtsvollzieher agieren darf. Richtigerweise muss der Gerichtsvollzieher die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen der Vollstreckung nach § 750 ZPO zu prüfen, wenn berechtigte Zweifel bestehen. Aber es darf schon wegen der Rangverhältnisse nach § 804 Abs. 3 ZPO keine willkürlichen Verzögerungen geben.

Ihre Aufgabe

Während derzeit die elektronische Antragstellung noch nicht allort, sondern nur in fünf Bundesländern möglich ist, wird sich dies zum 1.1.18 ändern. Dann ist die schnelle und effektive Antragstellung bundesweit elektronisch möglich. Es ist also „höchste Eisenbahn“, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Praxistipp

Die technische Umsetzung der Verfahren nach § 829a und § 754a ZPO können Sie mit uns als ihrem Softwarepartner realisieren.

Wer zugleich unter anderem wissen möchte, mit welchen konkreten Widerständen und Monierungen er rechnen muss und wie er diesen erfolgreich entgegenzutreten kann, mit welchen Musterformulierungen er am besten arbeiten sollte, was das Ganze für den Zahlungsverkehr bedeutet, kann sich mit einer Kollegin in Verbindung setzen:

Die Inkassounternehmerin Claudia Wagener-Neef (www.inkasso-franken.de) nutzt die Möglichkeiten des § 829a ZPO bereits seit mehr als vier Jahren und war ab dem ersten Tag mit § 754a ZPO dabei. Sie gibt ihre Erfahrungen in praxisnahen Inhouseschulungen weiter.

Insolvenzrecht

Verspätete Forderungsmeldung kostet

Gemäß § 177 Abs. 1 S. 2 InsO ist die nachträgliche Forderungsprüfung auf Kosten des Säumigen vorzunehmen. Somit gilt im Grundsatz als Kostenschuldner der Gebühr Nr. 2340 KV GKG der nachmeldende Gläubiger.

Ob dieser die Fristsäumnis selbst verschuldet hat oder nicht, ist im Hinblick auf die Kostentragungspflicht unerheblich. Das hat jetzt das LG Krefeld entschieden (9.2.17, 7 T 156/16, FMP 17, 131).

Merke: Allerdings kann der Umstand, dass der Schuldner dem Gläubiger nicht benannt hat, es rechtfertigen, die Restschuldbefreiung zu versagen.

Privilegierung

Kreditkartenzahlung: vorsätzlich unerlaubte Handlung

Der Umstand, dass der Schuldner mit einer Kreditkarte Geld abhebt, ohne willens und in der Lage zu sein, den Betrag zurückzuzahlen, begründet ausnahmsweise keine Strafbarkeit nach § 266b StGB, wenn die Auszahlung durch das ausgehende Kreditinstitut erfolgt ist. Das hat jetzt das LG Wuppertal klargestellt.

Vorteile

Stammt eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, nimmt sie – die deliktische Anmeldung vorausgesetzt – einerseits nicht an der Restschuldbefreiung teil (§ 302 InsO) und führt andererseits zu einer privilegierten Vollstreckung (§ 850f Abs. 2 ZPO).

Schutzgesetze im StGB

Die vorsätzlich unerlaubte Handlung lässt sich dabei besonders gut aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Strafvorschrift begründen. Nach § 266b StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt. Diese Voraussetzungen hat das LG Wuppertal (12.7.16, 16 S 63/15, FMP 17, 130) allerdings dann – ausnahmsweise – verneint, wenn es an einem Drei-Partner-System fehlt.

Merke: Für alle Zahlungen von Forderungen Dritter mit der Kreditkarte hat das LG dagegen eine vorsätzlich unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266b StGB angenommen. In anderen Zusammenhängen kommt insbesondere der Eingehungsbetrug in Betracht.

Insolvenzrecht

Kein Schnellschuss bei der Deliktsforderung

Stützt ein Gläubiger seine Forderungsanmeldung auf verschiedene Anspruchsgrundlagen – etwa auf eine vertragliche und auf eine deliktische –, sind die Anmeldevoraussetzungen hinsichtlich beider Anspruchsgrundlagen zu erfüllen.

Das sagt das AG Köln

Erfüllt eine Forderungsanmeldung im Hinblick auf eine der Anspruchsgrundlagen – im konkreten Fall des AG Köln (74.17, 71 IK 175/15, FMP 17, 132) die Deliktseigenschaft beruhend auf Beförderungerschleichung nach § 265a StGB – nicht einmal die Mindestanforderungen, die an eine Forderungsanmeldung zu stellen sind, muss das Insolvenzgericht die nicht ordnungsgemäße Anmeldung zurückweisen. Die Forderung ist dann ohne das Deliktsattribut in die Tabelle aufzunehmen.

Die Gläubigerin hatte in der Anmeldung nur vermerkt „Fahren ohne gültigen Fahrausweis, gemäß § 302 Nr. 1 InsO ausgenommen.“ Das reichte dem AG nicht. Das AG war zusätzlich der Meinung, dass dem Gläubiger gar kein messbarer Schaden entstanden sei, weil sich der Schaden nur aus der vertraglichen Grundlage ergebe. Der Schaden ist der Höhe nach also zusätzlich zu begründen.

Das fordert der BGH

Der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss in der Anmeldung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. So sind die tatsächlichen Grundlagen zu nennen.

Einer schlüssigen Darlegung des (objektiven und subjektiven) Deliktstatbestands bedarf es nach dem BGH nicht (FMP 14, 53). Es müssen also nicht alle objektiven und subjektiven Tatbestände beschrieben werden.

Unsere Musterformulierung

Führen Sie daher zum Schadensgrund zumindest Folgendes auf:

„Der Schuldner hat im Wissen darum, dass er über keinen gültigen Fahrschein verfügte, vorsätzlich den ÖPNV benutzt. Dies stellt sich als vorsätzliche Leistungerschleichung nach § 265a StGB (Schwarzfahrt) dar und begründet i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB einen eigenständigen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts.“

Aktuelle Gesetzgebung

Voll danebengegangen

Die Wertgrenze für das Einholen von Drittauskünften nach § 802I ZPO ist gefallen! Dies war in jüngster Zeit häufig zu lesen und wurde gefeiert. Leider ist dies nur ein Drittel der Wahrheit. Der Gesetzgeber hat zwar für die Auskunft über ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei dem Träger der Rentenversicherung die Wertgrenze in § 802I ZPO gestrichen, nicht aber in § 74a SGB X. Deshalb gilt die Grenze hier vorerst weiter, bis der (neue) Gesetzgeber das ändert.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Stahlgruberring 11a, 81829 München

Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA (Syndikus-RA) Michael Bäch (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.